



Informationen und amtliche Bekanntmachungen

Bekanntmachung

Kraftloserklärung von Sparkassenbüchern

Nach § 17 SpkO und Art. 39 des AGBGB werden die nachstehend aufgeführten Sparkassenbücher für kraftlos erklärt:

- Kto.-Nr. neu 3703299135
- Kto.-Nr. alt 303299135
- Kto.-Nr. 3714054800

Nachdem die Urkunden innerhalb der Frist von drei Monaten nicht vorgelegt wurden, erfolgt mit Beschluss des Vorstandes die

[Kraftloserklärung.](#)

Die neu ausgestellten Zweitschriften der Sparurkunden sind nach einer 14-tägigen Bekanntmachung in den Schalterräumen der Sparkasse gegen Nachweis der Empfangsberechtigung in Empfang zu nehmen.

Sparkasse Bayreuth
Der Vorstand

**Stadt lädt zur Bürgerversammlung
am 11. November**

Oberbürgermeister Thomas Ebersberger lädt die Bürgerinnen und Bürger aus allen Bayreuther Stadtteilen am Mittwoch, 11. November, um 19 Uhr, zu einer Bürgerinnen- und Bürgerversammlung in den Europasaal des Internationalen Jugendkulturzentrums, Äußere Badstraße 7a, ein. Diese Versammlung unterliegt nicht dem Verbot des § 5 Abs. 1 Satz 1 der 7. BayIfSMV.

Der Oberbürgermeister und die Referenten der Stadtverwaltung stehen für Fragen, Wünsche und Anregungen zu Themen von allgemeinem Interesse zur Verfügung.

Interessierte Bürger/innen werden gebeten, sich telefonisch unter der Rufnummer 0921/25-1304 oder per E-Mail an hauptamt@stadt.bayreuth.de vorab anzumelden. Wir bitten um Verständnis, dass Personen mit Kontakt zu Covid-19-Fällen in den letzten 14 Tagen und mit entsprechenden Krankheitssymptomen nicht teilnehmen dürfen.

Inhalt

Baugenehmigungsverfahren für das Grundstück Carl-Schüller-Straße 8-10 in Bayreuth	2
Allgemeinverfügung nach § 6 Abs. 10	
Düngeverordnung	2
Tanz- und Sportveranstaltungen an Allerheiligen, am Volkstrauertag und am Totensonntag	3
Allgemeine Pflichten für Hundehalter	4
Außenbereichssatzung „Thiergärtner Straße“ in Kraft getreten	5
Gedenkfeier am 15. November	5
Standesamtliche Nachrichten vom 05.10.2020 bis 25.10.2020	7
Satzung zur Änderung der Satzung für den Seniorenbeirat der Stadt Bayreuth	7
Sitzung des Stadtrates Bayreuth und seiner Ausschüsse in der Zeit vom 02.11. bis 22.11.2020	8
Verordnung zur Aufhebung der Gemeindever- ordnung zum Schutze der öffentlichen Wasserver- sorgungsanlage „Pumpwerk Quellhof“ der Stadt Bayreuth	8
Vergabe von Lieferleistungen durch den Stadtbau- hof der Stadt Bayreuth	8
Bebauungsplan Nr. 3/18 „Sondergebiet ‚Groß- flächiger Einzelhandel (nicht zentren-/innenstadt- relevante Sortimente)‘ Bernecker Straße/Königs- bergstraße“	9
Dienstjubilare der Stadt Bayreuth	10

Bekanntmachungen

Baugenehmigungsverfahren gemäß Art. 55 Bayer. Bauordnung (BayBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.08.2007 (GVBl. S. 588) für das Grundstück Carl-Schüller-Straße 8-10 in Bayreuth

Im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens für das Grundstück an der Carl-Schüller-Straße 8-10 (Flur-Nr. 1425, 1427 der Gemarkung Bayreuth) in Bayreuth wird gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 5 BayBO bekannt gemacht, dass der Bauantrag (Eingangsvermerk vom 05.03.2020) für die Nutzungsänderung (Arztpraxis, Fußpflege, Physio und Büro) und die Errichtung einer Carportanlage mit Bescheid vom 07.10.2020 im Rahmen eines baurechtlichen Verfahrens gemäß Art. 55 BayBO genehmigt worden ist.

Das Vorhaben entspricht, soweit dies im bauaufsichtlichen Verfahren zu prüfen war, den öffentlich-rechtlichen Vorschriften, sodass die Baugenehmigung zu erteilen war.

Es wird darauf hingewiesen, dass ein Rechtsmittel eines Dritten gegen diesen Bescheid keine aufschiebende Wirkung hat (§ 212 a Baugesetzbuch – BauGB).

Die Baugenehmigung kann bei der Stadt Bayreuth (Bauordnungsamt, Luitpoldplatz 13, 95444 Bayreuth) während der allgemeinen Sprechzeiten oder gesonderter Terminvereinbarung (Tel. 0921/25-1463) eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung
Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden beim

Bayerischen Verwaltungsgericht Bayreuth
in 95444 Bayreuth, Friedrichstr. 16,
Postfachanschrift: Postfach 11 03 21, 95422 Bayreuth,

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz **zugelassenen**¹ Form.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

¹Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet **keine** rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (<http://www.vgh.bayern.de>).

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Bayreuth, den 30.10.2020
STADT BAYREUTH

gez. Thomas Ebersberger
Oberbürgermeister

Allgemeinverfügung nach § 6 Abs. 10 Düngeverordnung

Vollzug der Verordnung über
die Anwendung von Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen,
Kultursubstraten und Pflanzenhilfsmitteln nach den Grundsätzen der guten fachlichen Praxis beim Düngen (Düngeverordnung – DüV)
vom 01.05.2020

Das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Coburg – Sachgebiet L 3.2 – Fachzentrum Agrarökologie erlässt als zuständige Behörde (Art. 4 ZuVLFG) gemäß § 6 Abs. 8 Düngeverordnung folgende

Anordnung

Die Sperrfrist für die Ausbringung von Düngemitteln mit wesentlichen Gehalten an Stickstoff, ausgenommen Festmist von Huftieren oder Klautieren oder Komposte, wird abweichend von § 6 Abs. 8 Satz 1 Düngeverordnung auf **Grünland, Dauergrünland und Ackerland mit mehrjährigem Feldfutterbau (Aussaat spätestens 15. Mai 2020)** im Hinblick auf die besonderen Verhältnisse im Grünland hinsichtlich der

extremen Witterungsverhältnisse um 2 Wochen verschoben, für den Regierungsbezirk Oberfranken auf die Zeit vom **15. November 2020 bis einschließlich 14. Februar 2021**.

Im Übrigen bleiben die Bestimmungen der Düngeverordnung unberührt. Dies gilt insbesondere für das Verbot, Düngemittel auf überschwemmten, wassergesättigten, gefrorenen oder mit Schnee bedeckten Boden auszubringen.

Unberührt von dieser Verschiebung bleiben auch die Sperrfristen, die für die Flächen in Wasserschutzgebieten in der jeweils gültigen Fassung der Wasserschutzgebietsverordnung vorgegeben sind.

Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten - Sachgebiet L 3.2 - Fachzentrum Agrarökologie
Bad Staffelstein, den 05.10.2020

gez. Alberts, LORin

Bekanntmachung

Tanz- und Sportveranstaltungen an Allerheiligen, am Volkstrauertag und am Totensonntag

Die Tage „Allerheiligen“ am 1. November 2020, „Volkstrauertag“ am 15. November 2020 und „Totensonntag“ am 22. November 2020 gelten nach dem Bayer. Feiertagsgesetz (FTG) als „Stille Tage“.

An den „Stillen Tagen“ sind öffentliche Unterhaltungsveranstaltungen nur dann erlaubt, wenn der diesen Tagen entsprechende ernste Charakter gewahrt ist.

Verboten sind damit nicht nur Tanzveranstaltungen, sondern auch der Betrieb von Unterhaltungsunternehmen wie beispielsweise der einer Spielhalle.

Sportveranstaltungen sind jedoch erlaubt.

Der Schutz der „Stillen Tage“ beginnt um 2.00 Uhr und endet um 24.00 Uhr.

Für die vorgenannten „Stillen Tage“ gelten die Beschränkungen des Art. 2 FTG für Sonn- und Feiertage.

Hiernach sind öffentlich bemerkbare Arbeiten, die geeignet sind, die Feiertagsruhe zu beeinträchtigen, verboten.

Befreiungen kann die Stadt Bayreuth nur aus wichtigen Gründen erteilen (Art. 5 FTG).

Schutz des Buß- und Bettages

Der Buß- und Betttag, Mittwoch, 18. November 2020, gilt nach dem Bayer. Feiertagsgesetz als „Stiller Tag“.

An den „Stillen Tagen“ sind öffentliche Unterhaltungsveranstaltungen nur dann erlaubt, wenn der diesen Tagen entsprechende ernste Charakter gewahrt ist.

Sportveranstaltungen sind am Buß- und Betttag **nicht** erlaubt.

Verboten sind ferner Tanzveranstaltungen und der Betrieb von Unterhaltungsunternehmen wie beispielsweise der einer Spielhalle.

Darüber hinaus wird der Buß- und Betttag wie folgt gesetzlich geschützt:

1. Während der ortsüblichen Zeit des Hauptgottesdienstes von 7.00 Uhr bis 11.00 Uhr sind alle vermeidbaren, lärm erzeugenden Handlungen in der Nähe von Kirchen und sonstigen zu gottesdienstlichen Zwecken dienenden Räumen und Gebäuden verboten, soweit diese Handlungen geeignet sind, den Gottesdienst zu stören.

2. Den bekenntniszugehörigen Arbeitnehmern sämtlicher öffentlichen und privaten Betriebe und Verwaltungen steht das Recht zu, von der Arbeit fernzubleiben.

Dies gilt nicht für Arbeiten, die nach den Bestimmungen der Gewerbeordnung auch an gesetzlichen Feiertagen vorgenommen werden dürfen, und für solche Arbeiten, die zur Aufrechterhaltung des Betriebs oder zur Erledigung unaufschiebbarer Geschäfte bei den Behörden notwendig sind. Weitere Nachteile als ein etwaiger Lohnausfall für versäumte Arbeitszeit dürfen den betreffenden Arbeitnehmern aus ihrem Fernbleiben nicht erwachsen.

3. An den Schulen aller Gattungen entfällt der Unterricht.

Befreiungen vom Verbot der Nr. 1 kann die Stadt Bayreuth im Einzelfall nur aus wichtigen Gründen erteilen.

Bayreuth, den 07.10.2020
STADT BAYREUTH

Referat für Personal, Recht,
öffentliche Sicherheit und
Ordnung:

gez. Thomas Ebersberger
Oberbürgermeister

gez. Ulrich Pfeifer
Berufsmäßiges
Stadtratsmitglied

Impressum:

Herausgeber:
Stadt Bayreuth, Amt für Öffentlichkeitsarbeit
und Stadtkommunikation
Geschäftsstelle:
Neues Rathaus, Luitpoldplatz 13, Zimmer 508,
Telefon: 0921/25-1483,
E-Mail: pressestelle@stadt.bayreuth.de
Gestaltung: Fröhlich PR GmbH

Weitere Informationen über die Stadt Bayreuth finden Sie auch im Internet unter www.bayreuth.de.

Ausschreibungen – auch per Newsletter!

Städtische Ausschreibungen finden Sie auch online unter www.ausschreibungen.bayreuth.de. Dort können Sie sich zudem für den Newsletter anmelden, der Sie umgehend darüber informiert, wenn neue Ausschreibungen der Stadt Bayreuth veröffentlicht sind.

Bekanntmachung

Allgemeine Pflichten für Hundehalter

Eine Voraussetzung für das Freilaufen von Hunden ist, dass der/die jeweilige Hundeführer/in jederzeit durch Befehle oder Zeichen auf seinen/ihren Hund ausreichend einwirken kann. Ein Hund ist, auch wenn er als folgsam und gutartig anzusehen ist, nach allgemeiner Erfahrung immer eine potentielle Gefahrenquelle auf Wegen aller Art. Es ist zweifellos eine Verpflichtung für jede/n Hundeführer/in, seinen/ihren Hund so zu halten, dass dieser keine Angriffe auf andere Tiere oder gar Menschen ausführen kann oder in sonstiger Weise eine Gefahrenquelle darstellt.

Die Allgemeinheit hat ein unabweisbares Interesse daran, sich nicht auf Straßen, Plätzen oder im Freien vor Hunden fürchten zu müssen.

Die Stadt Bayreuth appelliert an die Hundehalter, speziell im Bereich von Schulen und Kindergärten die Hunde an der Leine zu führen und hier besonders aufmerksam zu sein.

Ein/e Hundebesitzer/in haftet stets für das Fehlverhalten seines/ihrer Hundes, selbst wenn ihn/sie kein Verschulden trifft. Hierbei ist es unerheblich, wer den Hund ausführt.

Hunde in Grünanlagen an die Leine

Es häufen sich beim Ordnungsamt Beschwerden über freilaufende Hunde sowie deren Besitzer.

Im Einzelfall waren dies nicht angeleinte Hunde auf Wiesen, Parkanlagen, Kinderspielplätzen, freilaufende Hunde, die Wildtiere verfolgten sowie Hunderaufereien.

In diesem Zusammenhang verweist die Stadt Bayreuth auf die geltende neu gefasste Grünanlagensatzung der Stadt Bayreuth:

In Grün- und Spielanlagen sind Hunde so zu führen, dass andere Benutzer (insbesondere Kinder, Jogger, Radfahrer und Menschen, die Tiere bei sich führen) nicht gefährdet, geschädigt oder belästigt und die Grünanlagen nicht verunreinigt werden.

Hunde dürfen in Grünanlagen nur an einer höchstens 1,50 m langen reißfesten Leine mitgeführt werden. Die Person, die einen Hund führt, muss jederzeit in der Lage sein, das Tier körperlich zu beherrschen.

Vorsätzliche Verstöße können mit bis zu 2.500 Euro Bußgeld geahndet werden.

Der vollständige Text der neu gefassten Grünanlagensatzung kann unter www.bayreuth.de nachgelesen werden.

Verunreinigung durch Hundekot

Bei der Stadt Bayreuth gehen immer wieder Beschwerden über Verunreinigungen durch Hundekot ein. Außerdem werden nicht alle der von der Stadt Bayreuth gerne und kostenlos abgegebenen Hundekotbeutel zweckentsprechend verwendet und ordnungsgemäß entsorgt. Es ist besonders ärgerlich, belästigend und schädlich, diese Kunststoffbeutel mit oder ohne Inhalt auf Gehsteigen und Wegerändern, in Sträuchern und Hecken oder auf Wiesen und landwirtschaftlichen Flächen zu finden.

Dabei sollte es selbstverständlich sein, dass Hundebesitzer/innen überall im Freien die Hinterlassenschaften ihrer Vierbeiner unverzüglich beseitigen und ordnungsgemäß in öffentlichen Abfalleimern oder in eigenen privaten Hausmüllgefäßen entsorgen. Die Hundehalter/innen und Hundeführer/innen sind hierzu rechtlich verpflichtet und haben deshalb eine ausreichende Anzahl geeigneter Tüten oder sonstiger geeigneter Mittel mitzuführen.

Hundekot liegen zu lassen ist grundsätzlich rechtswidrig. Zur Anzeige gebrachte Fälle werden von der Stadt Bayreuth schon aus grundsätzlichen Erwägungen konsequent verfolgt. Dies gilt natürlich vor allem für Grünanlagen und Kinderspielplätze. Zum Schutz unserer Kinder ist es sogar verboten, Tiere jeglicher Art auf öffentlichen Spielanlagen auch nur mitzuführen.

Nach der städtischen Straßenreinigungsverordnung ist es außerdem nicht gestattet, öffentlich gewidmete Straßen, Wege und Plätze durch Tiere verunreinigen zu lassen.

Da nach herrschender Meinung tierische Fäkalien generell dem Abfallrecht unterfallen, ist auch die Verunreinigung von Privatflächen durch Tiere unzulässig.

Die Stadt Bayreuth appelliert deshalb erneut an alle Tierfreunde, das Angebot anzunehmen und sich ausreichend mit Entsorgungsbeuteln zu versehen, die **kostenlos** bei den Bürgerdiensten im Neuen Rathaus am Luitpoldplatz 13 und im Rathaus II, Dr.-Franz-Straße, ausliegen und zusätzlich auch beim Stadtbauhof erhältlich sind.

Um den Hundeführern/innen noch weiter entgegenzukommen, hat die Stadt Bayreuth an den Eingängen zu den Parkanlagen Röhrensee und Wilhelminenaue, vor allem aber an zum Ausführen der Tiere besonders geeigneten und beliebten Straßen und Wegen in Ortsrandlage Hundetoiletten aufgestellt. Hier können Hundekotbeutel entnommen und nach Gebrauch auch gleich wieder entsorgt werden. Es wird gebeten, von diesem praktischen Angebot regen Gebrauch zu machen.

In diesem Zusammenhang muss auch darauf hingewiesen werden, dass es grundsätzlich verboten ist, landwirtschaftlich genutzte Flächen während der Nutzungszeit (Zeit zwischen Saat/Bestellung und Ernte) außerhalb vorhandener Wege zu betreten. Verunreinigungen von landwirtschaftlichen Nutzflächen durch Hundekot stellen ebenfalls Ordnungswidrigkeiten dar.

Bayreuth, den 07.10.2020
STADT BAYREUTH

gez. Thomas Ebersberger
Oberbürgermeister

Referat für Personal, Recht,
öffentliche Sicherheit und
Ordnung:
gez. Ulrich Pfeifer
Berufsmäßiges
Stadtratsmitglied

Bekanntmachung

Außenbereichssatzung Thiergärtner Straße Inkrafttreten (§ 10 Abs. 3 BauGB)

Es wird hiermit bekannt gegeben, dass der Stadtrat Bayreuth am 30.09.2020 die Außenbereichssatzung Thiergärtner Straße gem. § 35 Abs. 6 i. V. m. § 10 Baugesetzbuch (BauGB) beschlossen hat.

Gemäß § 35 Abs. 6 Satz 6 i. V. m. § 10 Abs. 3 BauGB wird die Außenbereichssatzung Thiergärtner Straße mit Begründung ab heute beim Planungs- und Baureferat – Stadtplanungsamt – im Neuen Rathaus, 9. Obergeschoss, während der allgemeinen Parteiverkehrszeiten (Montag bis Freitag von 08.00 bis 12.00 Uhr und Mittwoch zusätzlich von 14.00 bis 18.00 Uhr) zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Auf Verlangen wird über den Inhalt der Außenbereichssatzung Thiergärtner Straße Auskunft gegeben.

Wenn eine persönliche Einsichtnahme und Erörterung der Planung in der Öffentlichen Planaufgabe gewünscht wird, wird um eine telefonische Terminvereinbarung unter der Telefonnummer 0921/25-1660 gebeten.

Es wird mit Nachdruck darauf hingewiesen, dass die Unterlagen zudem parallel auf der Internetseite der Stadt Bayreuth (www.bayreuth.de) in der Rubrik „Rathaus, Bürgerservice“ unter „Planen, Bauen“ in das Internet eingestellt wurden.

Mit dem Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Bayreuth tritt die Außenbereichssatzung Thiergärtner Straße in Kraft.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird auf die Voraussetzung für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und

2. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Außenbereichssatzung Thiergärtner Straße schriftlich gegenüber der Stadt Bayreuth (Stadtplanungsamt, Neues Rathaus, Luitpoldplatz 13, 95444 Bayreuth) geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Bayreuth, den 30.10.2020
STADT BAYREUTH

gez. Thomas Ebersberger
Oberbürgermeister

Gedenkfeier

Am Sonntag, 15. November 2020, um 11.00 Uhr, findet vor dem Ehrenmal am Schützenplatz die zentrale oberfränkische Gedenkfeier für die Opfer der Kriege und Gewaltherrschaft statt. Regierungspräsidentin Heidrun Piwernetz wird zur Gedenkfeier sprechen und zusammen mit Oberbürgermeister Thomas Ebersberger einen Kranz niederlegen.

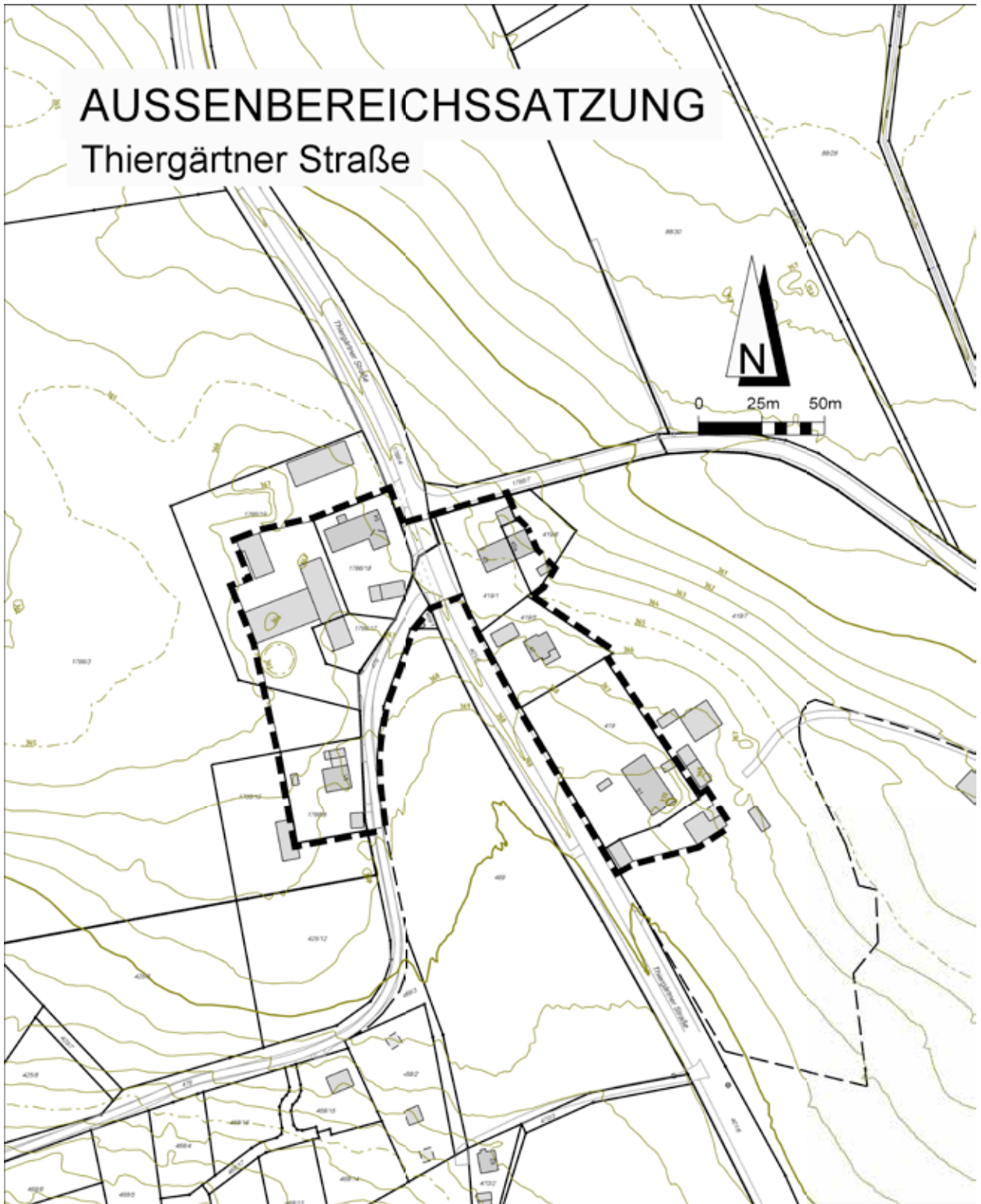
Für die musikalische Umrahmung der Gedenkfeier sorgt das Blechbläserensemble der Städtischen Musikschule unter der Leitung von Katja Kellner.

Sanierung, Umbau und Erweiterung der Stadthalle Bayreuth

Die Veröffentlichung der Ausschreibungen erfolgt zukünftig nicht mehr im Amtsblatt der Stadt Bayreuth, sondern nur noch im EU-Amtsblatt und Staatsanzeiger sowie auf der städtischen Website unter www.ausschreibungen.bayreuth.de. Sämtliche Vergabeunterlagen werden auf der Vergabepattform www.staatsanzeiger-eservices.de kostenlos elektronisch zur Verfügung gestellt.

Interessierte Firmen werden gebeten, sich dort über laufende Ausschreibungen zu informieren.

Bekanntmachung



Standesamtliche Nachrichten vom 05.10.2020 bis 25.10.2020

Geburten

Amina Isaković, geb. am 06.09.2020; Eltern: Muamer Isaković und Selma Isaković, geb. Durić, beide wohnhaft in Pegnitz, Blumenstraße 1

Elijah Heshmati, geb. am 28.08.2020; Eltern: Hadi Heshmati und Elham Felegari, beide wohnhaft in Bayreuth, Frankenstraße 18

Annalena Nicole Kausler, geb. am 05.10.2020; Eltern: Daniel Martin Kausler und Michaela Roswitha Walter, beide wohnhaft in Kastl, Flurweg 8

Luis Roder, geb. am 04.10.2020; Eltern: Dennis Pangerl-Roder, geb. Pangerl und Martina Roder, beide wohnhaft in Eckersdorf, Melkendorf 3

Sterbefälle

Hildegard Hofmann geb. Weidinger, geb. am 15.07.1947, verst. am 22.09.2020, zuletzt wohnhaft in Pottenstein, OT Kühlenfels, Zur Allee 48

Klaus Feiler, geb. am 06.06.1945, verst. zwischen dem 22.09.2020 und dem 23.09.2020, zuletzt wohnhaft in Bayreuth, Lisztstr. 19 B

Helmut Günter Bohndorf, geb. am 29.11.1935, verst. am 04.10.2020, zuletzt wohnhaft in Bayreuth, Lisztstr. 21

Friedrich Wolf, geb. am 15.04.1956, verst. am 08.09.2020, zuletzt wohnhaft in Pottenstein, Hauptstr. 10

Anneliese Kolb geb. Kirchbach, geb. am 03.10.1930, verst. am 25.09.2020, zuletzt wohnhaft in Bayreuth, Lenzstr. 8

Karl Helmut Lautner, geb. am 30.11.1947, verst. am 28.09.2020, zuletzt wohnhaft in Bayreuth, Bodenseering 18

Otmar Wilhelm Kretzer, geb. am 20.12.1928, verst. am 01.10.2020, zuletzt wohnhaft in Arzberg, Morgensternstr. 38

Regine Marie Bauernfeind geb. Griesmeier, geb. am 02.11.1926, verst. am Emtmannsberg, Seidelmühle 1

Regina Maria Rieß geb. Kampka, geb. am 14.12.1948, verst. am 12.10.2020, zuletzt wohnhaft in Bayreuth, Königsallee 90

Satzung zur Änderung der Satzung für den Seniorenbeirat der Stadt Bayreuth

Aufgrund von Art. 23 Satz 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch § 3 des Gesetzes vom 24. Juli 2020 (GVBl. S. 350), erlässt die Stadt Bayreuth folgende Satzung:

§ 1

Die Satzung für den Seniorenbeirat der Stadt Bayreuth vom 21.12.1988, zuletzt geändert durch Satzung vom 27.04.2016, wird wie folgt geändert:

§ 2 Buchst. a) erhält folgende Fassung: „die Oberbürgermeisterin oder der Oberbürgermeister oder eine von ihr oder ihm zu bestimmende Vertretung.“

§ 2 Buchst. g) erhält folgende Fassung: „ein in Bayreuth ansässiges Mitglied des Vereins J.A.Z. – Jung und Alt zusammen in Stadt und Landkreis Bayreuth e. V.“

§ 2

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bayreuth, den 30.09.2020
STADT BAYREUTH

gez. Thomas Ebersberger
Oberbürgermeister

Bekanntmachungen

Sitzungen des Stadtrates Bayreuth und seiner Ausschüsse in der Zeit vom 02.11.2020 – 22.11.2020

Jugendausschuss

Montag, den 9. November 2020, 14.00 Uhr

Neuen Rathauses Bayreuth, Luitpoldplatz 13, 2. Stock, bzw. im Atrium der Schlossgalerie, La-Spezia-Platz 1, 95444 Bayreuth, stattfindenden **öffentlichen** Sitzungen werden an den Amtstafeln des Neuen Rathauses und im Rathaus II, Dr.-Franz-Straße 6, öffentlich bekannt gemacht.

Bauausschuss

Dienstag, den 10. November 2020, 16.00 Uhr

Bauausschuss

Dienstag, den 17. November 2020, 16.00 Uhr

Bayreuth, den 20.10.2020
STADT BAYREUTH

Haupt- und Finanzausschuss

Donnerstag, den 19. November 2020, 16.00 Uhr

Die Tagesordnungen für diese im Großen Sitzungssaal des

gez. Thomas Ebersberger
Oberbürgermeister

Verordnung zur Aufhebung der Gemeindeverordnung zum Schutze der öffentlichen Wasserversorgungsanlage „Pumpwerk Quellhof“ der Stadt Bayreuth

Die Stadt Bayreuth erlässt aufgrund des § 51 des Wasserhaushaltsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Art. 1 Erstes G zur Änd. des WasserhaushaltsG vom 19.06.2020 (BGBl. I S. 1408) i. V. m. Art. 31 und Art. 63 des Bayerischen Wassergesetzes vom 25. Februar 2010 (GVBl. S. 66, 130, BayRS 753-1-U), zuletzt geändert durch § 5 Abs. 18 des Gesetzes vom 23.12.2019 (GVBl. S. 737) folgende Änderungsverordnung:

§ 1 Aufhebung

Die Gemeindeverordnung zum Schutze der öffentlichen Wasserversorgungsanlage „Pumpwerk Quellhof“ der Stadt

Bayreuth vom 20.06.1968, zuletzt geändert mit Verordnung vom 24.04.2002 (Stadtrecht Nr. 165) wird aufgehoben.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Bayreuth in Kraft.

Bayreuth, den 30.09.2020
STADT BAYREUTH

gez. Thomas Ebersberger
Oberbürgermeister

Vergabe von Lieferleistungen durch den Stadtbauhof der Stadt Bayreuth

Der Bauausschuss hat am 15.09.2020 die Vergabe der nachfolgenden Lieferleistung beschlossen:

Lieferleistung	Firma	Vergabedatum
Lieferung einer Kleinkehrmaschine	Hako GmbH, Niederlassung Franken Hansastraße 4, 91126 Schwabach	23.09.2020

Bekanntmachung

Bebauungsplan Nr. 3/18
„Sondergebiet ‚Großflächiger Einzelhandel (nicht zentren-/innenstadtrelevante Sortimente)‘
Bernecker Straße/Königsbergstraße“
(Teiländerung des Bebauungsplanes Nr. 5/91)

Inkrafttreten des Bebauungsplanes
(§ 10 BauGB)

Es wird hiermit bekannt gegeben, dass der Stadtrat Bayreuth am 30.09.2020 den Bebauungsplan Nr. 3/18 „Sondergebiet ‚Großflächiger Einzelhandel (nicht zentren-/innenstadtrelevante Sortimente)‘ Bernecker Straße/Königsbergstraße“ (Teiländerung des Bebauungsplanes Nr. 5/91) gem. § 10 Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung beschlossen hat.

Gemäß § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) wird der Bebauungsplan sowie die Begründung ab heute beim Planungs- und Baureferat - Stadtplanungsamt - im Neuen Rathaus, 9. Obergeschoss, während der allgemeinen Parteiverkehrszeiten (Montag bis Freitag von 08.00 bis 12.00 Uhr und Mittwoch zusätzlich von 14.00 bis 18.00 Uhr) zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Auf Verlangen wird über den Inhalt des Bebauungsplanes Auskunft gegeben.

Wenn eine persönliche Einsichtnahme und Erörterung der Planung in der Öffentlichen Planaufgabe gewünscht wird, wird um eine telefonische Terminvereinbarung unter der Telefonnummer 0921/25-1660 gebeten.

Es wird mit Nachdruck darauf hingewiesen, dass die Unterlagen zudem parallel auf der Internetseite der Stadt Bayreuth (www.bayreuth.de) in der Rubrik „Rathaus, Bürgerservice“ unter „Planen, Bauen“ in das Internet eingestellt wurden.

Mit dem Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Bayreuth tritt der vorstehend bezeichnete Bebauungsplan Nr. 3/18 „Sondergebiet ‚Großflächiger Einzelhandel (nicht zentren-/innenstadtrelevante Sortimente)‘ Bernecker Straße/Königsbergstraße“ (Teiländerung des Bebauungsplanes Nr. 5/91) in Kraft.

Da der Bebauungsplan im beschleunigten Verfahren gem. § 13a BauGB aufgestellt wurde, wird der Flächennutzungsplan gem. § 13a Abs. 2 Nr. 2 BauGB im Wege der Berichtigung angepasst. Die Darstellung als „Sondergebiet Einzelhandel“ bleibt erhalten und lediglich die sortimentsbezogene Zweckbestimmung wird von „Baumarktartikel“ zu „nicht innenstadtrelevante Sortimente“ geändert. Die Berichtigung stellt einen redaktionellen Vorgang dar, auf den die Vorschriften über die Aufstellung von Bauleitplänen keine Anwendung finden. Mit dieser Bekanntgabe wird die 6. Berichtigung des Flächennutzungsplans gem. § 6 Abs. 5 Satz 2 BauGB wirksam.

Gemäß § 215 Abs. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) wird auf die Voraussetzung für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie der Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter der Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplans schriftlich gegenüber der Stadt Bayreuth (Stadtplanungsamt, Neues Rathaus, Luitpoldplatz 13, 95444 Bayreuth) geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

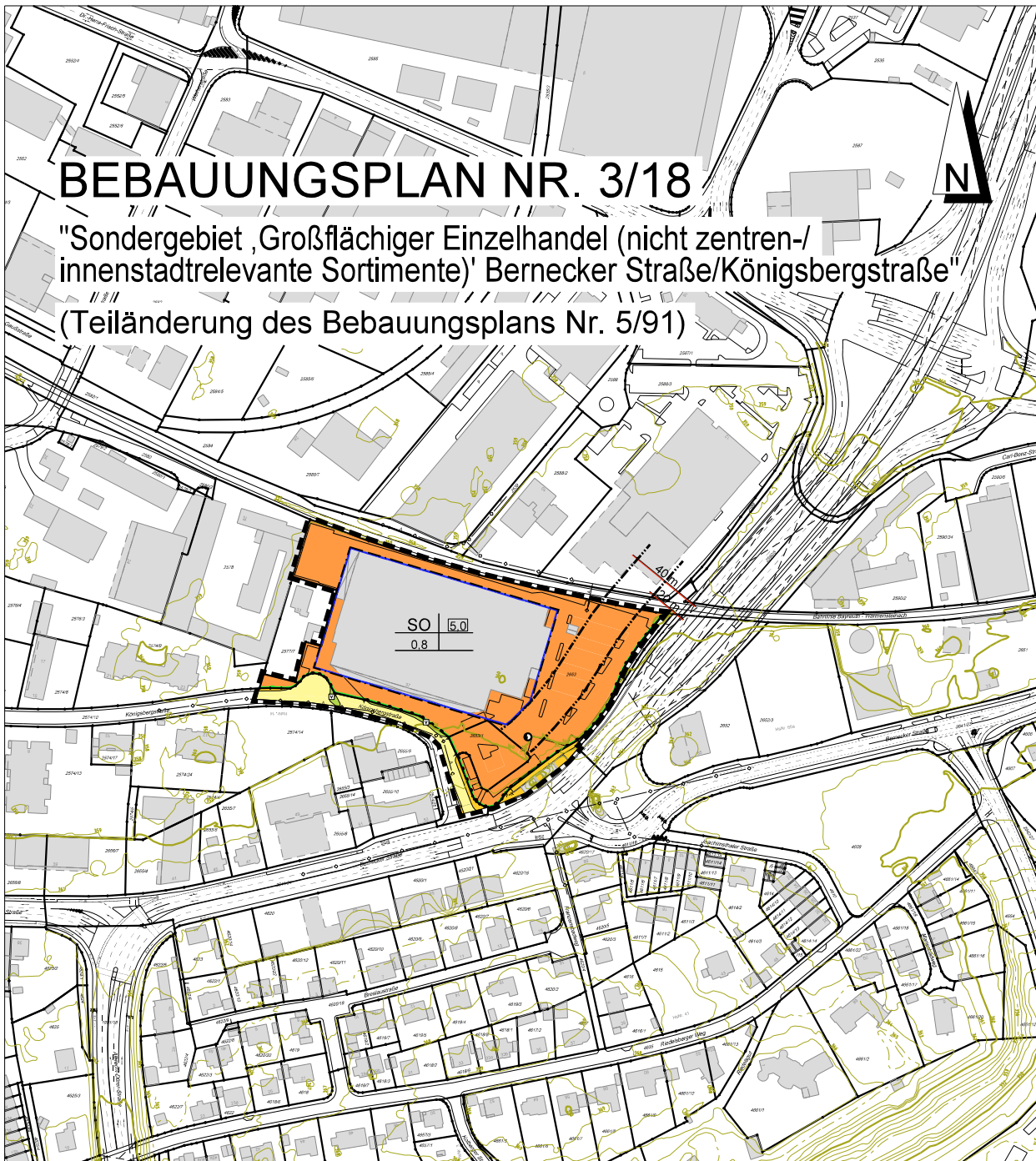
Da es sich um ein Bebauungsplanverfahren im beschleunigten Verfahren handelt, gelten ergänzend die Regelungen des § 214 Abs. 2 a BauGB.

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Bayreuth, den 30.10.2020
STADT BAYREUTH

gez. Thomas Ebersberger
Oberbürgermeister

Bekanntmachungen



Dienstjubilare der Stadt Bayreuth

Für ein **25-jähriges** Dienstjubiläum wurde

Frau Bettina Wurzel, Sozial-,
 Versicherungs- und Wohnungsamt,

von Oberbürgermeister Thomas Ebersberger geehrt.

Amtsblatt - nächste Ausgabe

Die nächste Ausgabe des Amtsblattes erscheint am

Freitag, 20. November 2020